

1). Reglement für die AMIV - Funkkommission

Unter dem Patronat des AMIV wird an der ETH-Z eine Amateur-Funk-Station errichtet.

- Zweck:
- Förderung des Amateurfunks durch Betrieb, Ausbildung und Experimente.
 - Allen Angehörigen der ETHZ soll die Möglichkeit geboten werden, an der ETHZ Amateurfunk zu betreiben.

Finanzen:

- Die laufenden Betriebskosten sollen durch Semesterbeiträge der Benutzer gedeckt werden.
- Die übrigen Kosten werden gedeckt durch: Beiträge des AMIV, Schenkungen, ev. weitere Einnahmen.
- Die Kommission führt getrennte Kasse zum AMIV.
- Die Höhe der Semesterbeiträge beantragt die Kommission dem AMIV-Vorstand, nach den Weisungen der Benützerversammlung.

Organisation:

- Benützer: Funkamateure, die den Fähigkeitsausweis für Sendeamateure besitzen, werden durch Bezahlen des Semesterbeitrages Benutzer. Höramateure können an einer Benützerversammlung als Benutzer aufgenommen werden. Sie bezahlen den gleichen Semesterbeitrag. Alle Benutzer haben die PTT-Bestimmungen zu befolgen.
- Benützerversammlungen werden vom Administrator einberufen. Sie werden durch Publikation im AMIV-Blitz (Publikationsorgan des AMIV), sowie durch Anschlag im Funklokal angekündigt. Sie sind beschlussfähig, wenn ein Drittel der Benutzer anwesend ist. Abgestimmt wird mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Administrator den Stichentscheid. Änderungen dieses Reglementes werden mit Zweidrittel-Mehrheit der AMIV-GV beantragt.
- Der Administrator ist verantwortlich für
 - die Verbindung zur USKA
 - die Einhaltung des Benützungsreglementes
 - die Finanzen
 - alle übrigen administrativen Angelegenheiten.

Er muss AMIV-Mitglied sein. Er liefert jährlich der AMIV-GV einen Jahresbericht und die Rechnung. Er muss jederzeit dem AMIV-Vorstand Rechenschaft ablegen, wenn dieser es verlangt. Seine Unterschrift ist für die Funkkommission rechtskräftig. Er legt die Benützerversammlungen fest, kündigt sie an und leitet sie. Er organisiert den Funkbetrieb auf den Grundlagen des allg. Benützungsreglementes. Er macht ein Budget für die laufenden Kosten. Er ist befugt, weitere Benutzer mit einzelnen Aufgaben zu betrauen.

- Der Gerätewart ist verantwortlich für den technischen Teil der Station und deren einwandfreie Funktion. Er erhält ein Budget für die Wartung der Stationen, kleinere Anschaffungen und Versuche. Er ist Inhaber des Fähigkeitsausweises für Sendeamateure und verantwortlich für die Verbindung zur PTT.

- Administrator und Gerätewart können von ein und derselben Person ausgeübt werden.
- Administrator und Gerätewart werden von der AMIV-GV für die Dauer eines Jahres gewählt.

Auflösung der Kommission:

- Findet sich kein Administrator und Gerätewart, wird die Kommission aufgelöst. Ihr Eigentum geht an den AMIV.

Aenderungen dieses Reglementes müssen von der AMIV-GV genehmigt werden.

2). Allg. Benützungsreglement für die AMIV-Funkstation

Benützungsrecht

Jeder Benützer, der im Besitze des schweizerischen Fähigkeitsausweises für Sendeamateure der PTT ist, kann die ganze Anlage benützen. Höramateure mit HE 9 - Rufzeichen arbeiten mit abgeschlossenen Senderteilen (Schlüssel-schalter).

Schäden Schäden, die durch grob fahrlässige Benützung entstanden sind, müssen vom Verursacher gedeckt werden. Entdeckte Mängel sind unverzüglich dem Gerätewart zu melden.

Missbrauch

Bei Missbrauch ist der Gerätewart oder der Administrator verpflichtet, jemanden von der Benützung der Station auszuschliessen. Rekursinstanz ist die Benützerversammlung.

Den Anordnungen des Administrators und des Gerätewartes ist sofort Folge zu leisten. Im Weiteren gelten alle diesbezüglichen Vorschriften der PTT.

Das Reglement für die AMIV - Funkkommission, das allg. Benützungsreglement und die weiteren gültigen Anordnungen des Administrators und des Gerätewarts müssen im Funklokal gut sichtbar angeschlagen werden.

Aenderungen dieses Benützungsreglementes müssen von der Benützerversammlung genehmigt werden.

So beschlossen an der 2.ordentlichen AMIV-GV des Wintersemesters
1972/73 vom 12. Februar 1973